



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06479**
Datum: 08.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.12102.02
Verfasser: FB Einwohnerwesen

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	24.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Ohne finanziellen Anreiz ist die notwendige Zahl an Wahlhelfern nicht anzuwerben.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2024	43.475,00	1.12102.05
		2024	66.200,00	1.12102.02
	Aufwand (gesamt)	2024	66.200,00	1.12102.05
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die zuletzt am 23. September 2023 durch Verordnung geänderte Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA, S. 338) trifft keine konkrete Regelung mehr zu den Entschädigungen für Inhaberinnen und Inhaber von Wahllehrenämtern. Deshalb muss eine Regelung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) erfolgen. Aus diesem Anlass soll eine generelle Festlegung für alle Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Halle (Saale) getroffen werden.

Grundsätzlich sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die ordentliche Durchführung von Wahlen elementar. Die letzten Wahlen haben gezeigt, dass die Gewinnung von Ehrenamtlichen aus der Bürgerschaft immer schwieriger wird. Spürbarer Erfolg ergibt sich nur über finanzielle Anreize, wie das Beispiel der Wahlwiederholung in der Stadt Berlin exemplarisch bestätigt hat.

Generell hat sich die Stadt Halle (Saale) eingehend mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zur Ungültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen beschäftigt. In den Leitsätzen des Berliner Urteils werden wichtige Anforderungen zur ordnungsgemäßen Vorbereitung von Wahlen durch öffentlich Behörden normiert. Die Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahl durch ausreichend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist dabei entsprechende Priorität einzuräumen. Deren Gewinnung bedarf deshalb einer Neujustierung der bisherigen Rahmenbedingungen (Orientierung an den gesetzlichen Mindestsätzen zum Erfrischungsgeld), um eine ausreichende Anzahl an Interessierten und eine ausgewogene Besetzung der Wahlvorstände aus der gesamten Bürgerschaft zu erreichen.

In der vorliegenden Satzung werden die unterschiedlichen Funktionen in einem Wahlvorstand differenziert nach Aufgaben und Verantwortung honoriert. Generell wird durch eine spürbare Erhöhung (Orientierung an den Erfrischungsgeldsätzen der Stadt Berlin) die Attraktivität des Wahllehrenamts erreicht. Die Stadt Halle (Saale) belegt mit dieser Satzung im Vergleich ostdeutscher Großstädte einen führenden Platz bei der finanziellen Anerkennung von Wahlhelfenden.

Der finanzielle Bedarf ist im Haushaltsplan 2024 eingeplant und wird für jede weitere Wahl auf Basis der Satzung entsprechend fortgeschrieben.

Anlage:

Erfrischungsgeldsatzung